

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 20.05.2003
GZ 300.636/002-D2/03

Entwurf einer Novelle zum Entwicklungszusammenarbeits-
gesetz (EZA-G) – Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. Mai 2003, Zl.: 1055.18/0005e-I.2/2003 übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Zu den finanziellen Auswirkungen:

Den Erläuterungen zufolge wird unmittelbar kein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten eintreten. Die neu zu gründende Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit m.b.H. „Austrian Development Agency“ soll eine Basisabgeltung für das Jahr 2004 in der Höhe von 12,1 Mill. EUR erhalten. In der Startphase ist weiters vorgesehen, für Errichtung und Neuaustattung der Gesellschaft einen Betrag von maximal 670.000 EUR zu ersetzen. Die Mittel für das einzuzahlende Stammkapital belaufen sich auf 70.000 EUR.

Diese Angaben sind wegen fehlender Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Basis- und Sonderabgeltung sowie mangels näherer Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen, die sich als Folge der Ausgliederung aus dem Entfall der bisher im BMA erbrachten Leistungen ergeben, unvollständig und nicht nachvollziehbar.

GZ 300.636/002-D2/03



Seite 2/2

2) Zur Effizienz der vorgeschlagenen Ausgliederung:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird als Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen die Steigerung der Durchführungskapazitäten der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angeführt. Dies soll den Erläuterungen zufolge durch die Ausgliederung der damit verbundenen Aufgaben in eine neu zu gründende Gesellschaft erreicht werden.

Aus dem vorliegenden Entwurf geht allerdings nicht hervor, weshalb durch die geplanten Maßnahmen die Aufgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit in deutlich effizienterer Weise als bisher erfüllt werden können.

Der RH erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf seine im TB 2000 veröffentlichten Ausführungen zu „Ausgliederungen von Staatsausgaben“ hinzuweisen, wonach Ausgliederungen nicht automatisch und in jedem Fall zu Effizienzsteigerungen führen (vgl. Tätigkeitsbericht des RH 2000, S 21).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: